



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg  
**Teil II – Verordnungen**

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 16. März 2006</b>	<b>Nummer 4</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
14.2.2006	Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv (LHAGebO) . . . . .	38
20.2.2006	Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“ . . . . .	40
23.2.2006	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS – BZVMBJS) . . . . .	42

## Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv (LHAGebO)

Vom 14. Februar 2006

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

### § 1

(1) Für Amtshandlungen, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv erbringt, sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten werden Gebühren nach der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

(2) Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangene halbe Stunde für Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen

des höheren Dienstes	30,50 Euro
des gehobenen Dienstes	23,50 Euro
des mittleren Dienstes	17,00 Euro

erhoben, soweit für Gebühren einzelner Tarifstellen der Anlage kein Gebührensatz bestimmt ist.

(3) Das Gebührengesetz für das Land Brandenburg ist ergänzend anzuwenden.

### § 2

(1) Von der Erhebung von Gebühren nach den Tarifstellen 1.1, 1.2, 1.3 und 3 kann entsprechend § 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg auf Antrag im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Benutzung wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

(2) Von einer Erhebung von Gebühren kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder vollständig abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv vom 26. Januar 2000 (GVBl. II S. 53) außer Kraft.

Potsdam, den 14. Februar 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

### Anlage zur Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv vom 14. Februar 2006

#### Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
<b>1</b>	<b>Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche</b>	
1.1	Persönliche Einsichtnahme	
1.1.1	Tag	4,00
1.1.2	5 Tage	16,50
1.1.3	20 Tage	55,00
1.2	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern <div style="text-align: right;">je angefangene 1/2 Stunde</div>	20,00
1.3	Ermittlung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke <div style="text-align: right;">je angefangene 1/2 Stunde</div>  Anmerkung zu Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3: Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung gewährt werden, wenn die Benutzung wissenschaftlichen oder orts- und heimatkundlichen Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.	20,00

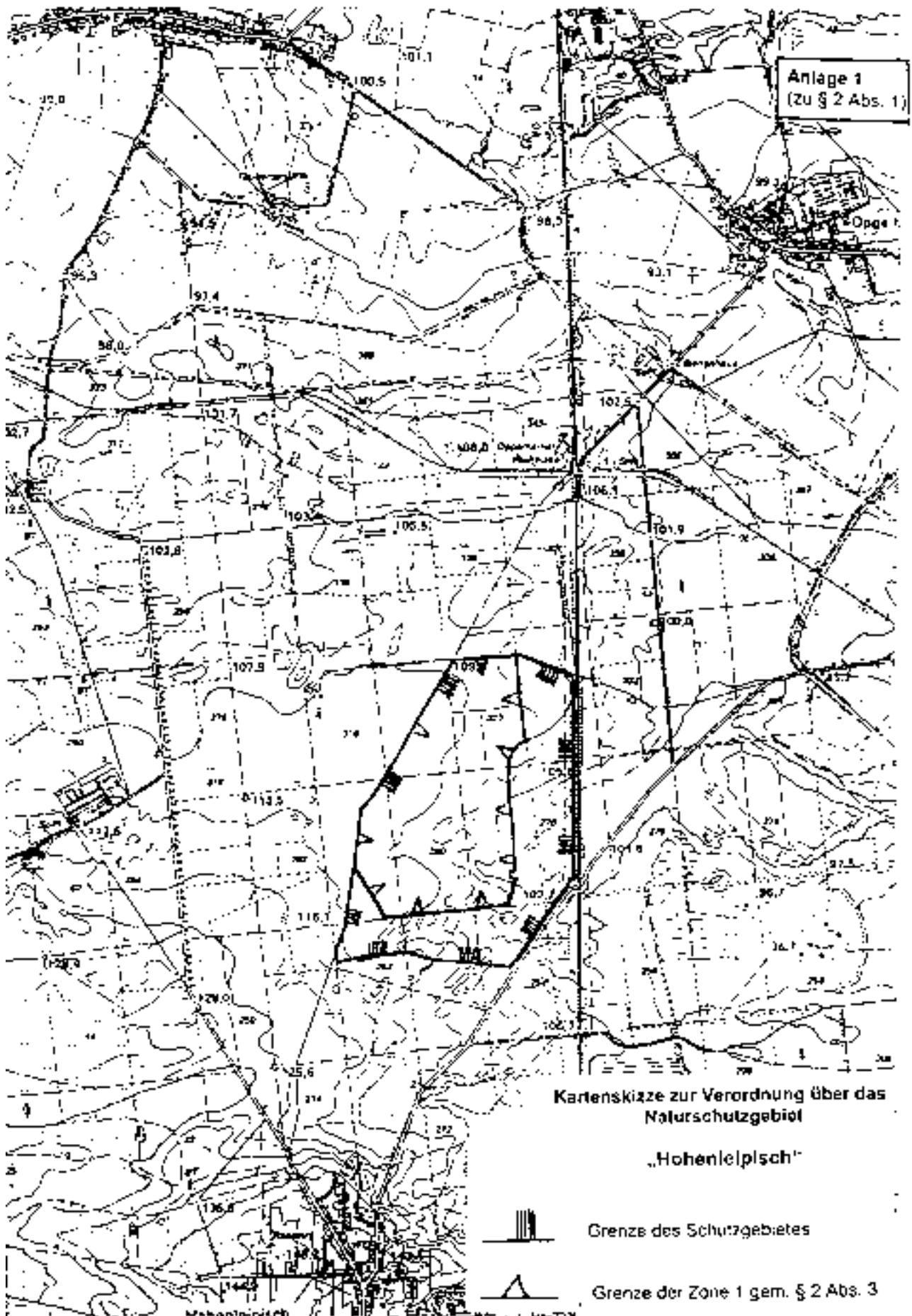
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
1.4	Beglaubigung je Dokument	3,00
1.5	Erstellung von Ausfertigungen je Dokument	7,00
<b>2</b>	<b>Reprografische Arbeiten</b>	
2.1	Grundgebühr je Einheit (Akte, Urkunde, Plan, Karte, Buch usw.), aus der Aufnahmen gefertigt werden	1,00
2.2	Papierkopien schwarz-weiß (Fotokopien, Readerprinterkopien, Scannerkopien)	
2.2.1	– DIN-A4-Fotokopie/Readerprinterkopie/Scannerkopie	0,50
2.2.2	– DIN-A4-Readerprinterkopie in Selbstbedienung	0,25
2.2.3	– DIN-A3-Fotokopie/Readerprinterkopie/Scannerkopie	0,70
2.2.4	– DIN-A2-Fotokopie	0,90
2.3	Mikrofilm: Negativ Format 35 mm	
2.3.1	– Halbformat	0,45
2.3.2	– Vollformat	0,80
2.4	Schwarz-Weiß-Fotoarbeiten	
2.4.1	– Kleinbild 24x36 mm Negativ/Dia	2,50
2.4.2	– Rollfilm 6x7 cm Negativ/Dia	6,00
2.4.3	– Planfilm 9x12 cm Negativ	8,00
2.4.4	– Vergrößerungen Fotopapier 10x15 cm	3,00
2.4.5	– Vergrößerungen Fotopapier 13x18 cm	5,50
2.4.6	– Vergrößerungen Fotopapier 18x24 cm	7,50
2.4.7	– Vergrößerungen Fotopapier 24x30 cm	9,50
2.4.8	– Vergrößerungen Fotopapier 30x40 cm	11,50
2.5	Color-Fotoarbeiten	
2.5.1	– Kleinbild Negativ/Dia	4,00
2.5.2	– Rollfilm 6x7 cm Negativ/Dia	8,50
2.6	Kopierung auf digitale Medien (Speicherung)	
2.6.1	– Erste Datei einer Medieneinheit	10,00
2.6.2	– Jede weitere Datei einer Medieneinheit (Eine Datei entspricht einer digitalen Aufnahme.)	
2.6.2.1	– Scannerkopie	0,60
2.6.2.2	– Digitalaufnahme (Spezialaufnahme)	3,00
2.7	Vorbereitungsarbeiten bei aufwändigen oder schwierigen Aufnahmen je angefangene 1/2 Stunde	20,00
2.8	Für Spezialarbeiten, soweit sie entsprechend den Möglichkeiten vorgenommen werden können, kann eine dem Aufwand an Arbeitszeit und Material entsprechende Gebühr vereinbart werden.	
<b>3</b>	<b>Einräumung von Nutzungsrechten</b>	
3.1	Film, Fernsehen, Tonwiedergabe	
3.1.1	– Verwendung einer zur Verfügung gestellten Vorlage je angefangene Sendeminute	25,00 bis 250,00
3.1.2	– Wiederholungssendung	50 % der Erstberechnung
3.2	Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien	
3.2.1	– Auflage bis 150 Stück	5,00 bis 25,00
3.2.2	– Auflage 151 bis 5 000 Stück	25,00 bis 250,00
3.2.3	– Auflage über 5 000 Stück je verwendete Vorlage	60,00 bis 500,00
3.2.4	– Neuauflagen je verwendete Vorlage	wie Erstauflage

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
3.3	Verwendung von Einzelaufnahmen für gewerbliche Zwecke	
3.3.1	– Verwendung für Werbezwecke je verwendete Vorlage	25,00 bis 75,00
3.3.2	– Verwendung für Baugutachten je verwendete Vorlage	25,00 bis 75,00
3.4	Online-Publikation je verwendete Vorlage  Anmerkung zu Tarifstelle 3: Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung gewährt werden, wenn die Benutzung wissenschaftlichen oder orts- und heimatkundlichen Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.	25,00 bis 500,00
<b>4</b>	<b>Besondere Leistungen</b>	
4.1	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs je angefangene 1/2 Stunde	20,00
4.2	Vorbereitung von Archivalien oder Filmen zur Verfilmung oder Duplizierung außerhalb des Archivs je angefangene 1/2 Stunde	20,00

### **Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohenleipisch“ vom 24. November 2005 (GVBl. II S. 530) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage 1 der Verordnung (Kartenskizze) ist durch die nachfolgende Anlage 1 zu ersetzen.



**Verordnung über die beamtenrechtlichen  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
(Beamtenzuständigkeitsverordnung  
MBS – BZVMBJS)**

Vom 23. Februar 2006

Auf Grund des

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
2. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5 zweiter Halbsatz, § 51 Abs. 5 Satz 1 und § 93 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 93 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 62) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
3. § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 214) geändert worden ist, und § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
4. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
5. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254) geändert worden ist,
6. § 39 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 Satz 4 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
7. § 17 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
8. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,

9. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes und

10. § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist,

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

**Übertragung der Ernennungsbefugnis**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Eingangsstufen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes einschließlich der Laufbahn des schulpädagogischen Dienstes wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsstufen in diesen Laufbahnen, sofern damit keine Funktionen in der Schulleitung im Sinne des § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidaten), wird dem Landesprüfungsamt übertragen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes, die im Dienst eines staatlichen Schulamtes tätig sind, wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Satz 1 gilt nicht für Ernennungen in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausgeübt.

§ 2

**Übertragung weiterer Befugnisse  
auf die staatlichen Schulämter**

Den staatlichen Schulämtern werden jeweils für ihren Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 24 des Landesbeamtengesetzes,
2. Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 27 des Landesbeamtengesetzes; die Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums,

3. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34 und 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
  4. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
  5. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
  6. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) gemäß § 51 des Landesbeamtengesetzes,
  7. Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 93 des Landesbeamtengesetzes,
  8. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,
  9. Befugnis zur Gewährung und Versagung der Jubiläumszuwendung gemäß § 8 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes,
  10. Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 der Sonderurlaubsverordnung,
  11. Anerkennung von Urlaub auf die Probezeit gemäß § 39 der Schullaufbahnverordnung sowie die Anrechnung der Probezeit und sonstigen Dienstzeiten bei Übernahme von Beamten anderer Dienstherren gemäß § 48 der Schullaufbahnverordnung sowie
  12. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten gemäß § 17 des Landesdisziplinargesetzes, Erweiterung der Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34 und 35 des Landesdisziplinargesetzes; die Erhebung der Disziplinarklage bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.
- soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
  3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
  4. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,
  5. Entscheidung über die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
  6. Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 der Sonderurlaubsverordnung.

#### § 4

##### **Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden**

- (1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.
- (2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die staatlichen Schulämter übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben.
- (3) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtskandidaten), wird auf das Landesprüfungsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

#### § 3

##### **Übertragung weiterer Befugnisse auf das Landesprüfungsamt**

Dem Landesprüfungsamt werden jeweils für seinen Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten in Bezug auf die Lehramtskandidaten übertragen:

1. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34 und 36 des Landesbeamtengesetzes,

#### § 5

##### **Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in den §§ 1 bis 4 genannten Stellen übertragen. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80 bis 80b und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

44

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 4 vom 16. März 2006

### § 6

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 15. August 2002 (GVBl. II S. 552), geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 2003 (GVBl. II S. 618), außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 2006

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0